

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 16. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Coimbra — Juízo do Trabalho da Figueira da Foz — Portugal) — KI/YB, JN**

**(Rechtssache C-483/22 <sup>(1)</sup>, KI [Übertragung eines portugiesischen Notariats])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2023/C 121/02)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Judicial da Comarca de Coimbra — Juízo do Trabalho da Figueira da Foz

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: KI

Beklagte: YB, JN

**Tenor**

Das vom Tribunal Judicial da Comarca de Coimbra — Juízo do Trabalho da Figueira da Foz (Gericht erster Instanz Coímbra — Arbeitsgericht von Figueira da Foz, Portugal) mit Entscheidung vom 7. Juli 2021 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 19.07.2022.

---

**Klage, eingereicht am 21. Februar 2022 — Europäische Kommission/Ungarn**

**(Rechtssache C-123/22)**

(2023/C 121/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch A. Azéma, L. Grønfeldt, A. Tokár und J. Tomkin als Bevollmächtigte)

Beklagter: Ungarn

### Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass es nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020 in der Rechtssache C-808/18, Kommission/Ungarn (Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen), ergeben;
- Ungarn zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag von 5 468,45 Euro pro Tag — zusammen mindestens 1 044 000,00 Euro — für den Zeitraum zwischen der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-808/18 und dem Zeitpunkt der Durchführung dieses Urteils durch den Beklagten oder dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu zahlen, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt;
- falls der im ersten Antrag genannte Verstoß bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache andauert, Ungarn zu verurteilen, der Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 16 393,16 Euro pro Tag für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache und dem Zeitpunkt der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-808/18 durch den Beklagten zu zahlen;
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

In seinem Urteil vom 17. Dezember 2020 in der Rechtssache C-808/18, Kommission/Ungarn (Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen), habe der Gerichtshof entschieden, dass die ungarischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Asylrechts in mehrfacher Hinsicht mit dem Unionsrecht unvereinbar seien. Auch wenn Ungarn bestimmte Maßnahmen ergriffen habe, um dem Urteil in dieser Rechtssache nachzukommen — vor allem habe es die sogenannten Transitzonen geschlossen, die es an der ungarisch-serbischen Grenze eingerichtet hatte –, ist die Kommission der Auffassung, dass diese Maßnahmen zur Durchführung des genannten Urteils unzureichend seien.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 2 de León (Spanien), eingereicht am 24. November 2022 — Investcapital Ltd/G.H.R.

(Rechtssache C-724/22, Investcapital)

(2023/C 121/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia nº 2 de León

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Investcapital Ltd

Beklagter: G.H.R.

### Vorlagefragen

1. Steht Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>(1)</sup> einer erneuten Prüfung missbräuchlicher Klauseln von Amts wegen bei der Vollstreckung eines Titels entgegen, der aus einem Mahnverfahren hervorgegangen ist, in dem bereits eine Prüfung missbräuchlicher Klauseln stattgefunden hat?

Verneinendenfalls: Verstößt es gegen Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG, vom Vollstreckungsgläubiger sämtliche ergänzenden Informationen zur Bestimmung des Ursprungs der Höhe der Verbindlichkeit, einschließlich der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsen, Vertragsstrafen und anderen Beträge, anzufordern, damit von Amts wegen geprüft werden kann, ob diese Klauseln möglicherweise missbräuchlich sind? Steht eine nationale Regelung, die im Rahmen der Vollstreckung das Anfordern solcher ergänzenden Unterlagen nicht vorsieht, im Widerspruch zu Art. 7 der Richtlinie?